

Prüfliste für Gaststätten, Verkaufsstätten und Büros

1.

Allgemeine Prüfungsschwerpunkte für Gaststätten, Verkaufsstätten und Büros

1.1

Lüftung (§ 5 ArbStättV i. V. m. ASR 5)

Vorrangig ist zu prüfen, ob in Anbetracht der beantragten Nutzung die freie Lüftung (natürliche Lüftung) ausreicht. Es sind Darlegungen erforderlich, dass die Auslegung der Lüftung den Schutzziele des § 5 ArbStättV i. V. m. ASR 5 entspricht.

1.2

Sichtverbindung nach außen, Fenster (§ 7 Abs. 1 und § 9 ArbStättV i. V. m. ASR 7/1; § 48 Abs. 2 und 4 BauO NW 1.V.m. Nr. 48.22, Nr. 48.41 und Nr. 48.42 VV BauO NW);

1.3

Künstliche Beleuchtung (§ 7 Abs. 3 ArbStättV i. V. m. ASR 7/3);

1.4

Sicherheitsbeleuchtung (§ 7 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. ASR 7/4);

1.5

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände (§ 12 ArbStättV i. V. m. ASR 12/1-3);

1.6

Schutz gegen Lärm (§ 15 Abs. 1 u. 2 ArbStättV);

1.7

Rettungswege (§ 19 ArbStättV, §§ 9 ff GastBauVO, §§ 7 ff. GhVO);

1.8

Flucht- und Rettungsplan (§ 55 ArbStättV, § 29 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 GastBauVO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GhVO);

1.9

Raumabmessungen, Luftraum (§ 23 ArbStättV);

1.10

Toilettenräume (§ 37 Abs. 1 u. 2 ArbStättV i. V. m. ASR 37/1; § 50 Abs. 2 bis 4 BauO NW).

2.

Besondere Prüfungsschwerpunkte für Gaststätten

Als Prüfungsschwerpunkte sind diejenigen Vorschriften genannt, die im Vergleich der ArbStättV mit der GastBauVO die weitergehenden Forderungen enthalten

2.1

Lüftung (§ 5 ArbStättV, § 14 GastBauVO)

Abschließend in GastBauVO geregelt, soweit kein Umgang mit Gefahrstoffen vorliegt.

2.2

Fußböden, Wände, Decken, Dächer (§ 8 ArbStättV, § 23 Abs. 3 GastBauVO und § 7 GastBauVO)

Zu prüfen ist die Beachtung der weitergehenden Regelungen in § 8 Abs. 1 ArbStättV (Fußböden) für alle Räume, die ausschließlich von Arbeitnehmern benutzt werden; präzisiert werden diese Anforderungen durch die im ZH-1-Verzeichnis festgelegten Anforderungen zum Arbeitsschutz. Siehe auch Angaben über die zu verwendenden Bauprodukte in der Baubeschreibung/Betriebsbeschreibung. Außerdem ist die Beachtung von § 8 Abs. 4 ArbStättVO (Anforderungen an lichtdurchlässige Wände) sicherzustellen.

2.3

Türen, Tore (§ 10 ArbStättV, § 13 GastBauVO)

Zu prüfen ist die Beachtung der weitergehenden Regelungen in § 10 Abs. 3 bis 6 ArbStättV.

2.4

Schutz gegen sonstige unzuträgliche Einwirkungen (§ 16 ArbStättV, § 22 GastBauV)

Zu prüfen ist die Beachtung der weitergehenden Regelung in § 16 Abs. 3 ArbStättV.

2.5

Verkehrswege (§ 17 ArbStättV, § 11 GastBauVO und § 12 GastBauVO)

Zu prüfen ist die Beachtung der Regelungen in § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 ArbStättV.

2.6

Pausenräume (§ 29 ArbStättV)

2.7

Umkleieräume, Kleiderablagen (§ 34 ArbStättV)

2.8

Waschräume, Waschgelegenheiten (§ 35 ArbStättV)

2.9

Verbindung von Wasch- und Umkleieräumen (§ 36 ArbStättV)

3.

Besondere Prüfungsschwerpunkte für Verkaufsstätten

3.1

für Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt (Verkaufsstätten bis zu 2000 m² Nutzfläche)

3.1.1

Fußböden (§ 8 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR 8/1)

3.1.2

Verkehrswege (§ 17 ArbStättV i. V. m. ASR 17/1, 2)

3.1.3

Laderampen (§ 21 ArbStättV)

3.1.4

Pausenräume (§ 29 Abs. 1 - 4 ArbStättV i. V. m. ASR 29/1-4)

3.1.5

Umkleideräume (§ 34 Abs. 1 - 6 ArbStättV i. V. m. ASR 34/1 - 5)

3.1.6

Waschräume (§ 35 Abs. 1 - 5 ArbStättV i. V. m. ASR 35/1 - 4)

3.1.7

Verkaufsstätten im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen (§ 50 Abs. 1 - 5 ArbStättV)

3.2

für Verkaufsstätten, für die die GhVO gilt (Verkaufsstätten mit mehr als 2000 m² Nutzfläche)

3.2.1

Lüftung (§ 5 ArbStättV; § 15 GhVO)

§ 5 ArbStättV i. V. m. ASR 5 enthält weitergehende Vorschriften (spezielle Bestimmungen für „Freie Lüftung“ und „Lüftungstechnische Anlagen“).

3.2.2

Beleuchtung (§ 7 ArbStättV; § 13 GhVO)

Zu prüfen sind hier die weitergehenden Regelungen in § 7 ArbStättV und den ASR 7/1 „Sichtverbindung nach außen“, 7/3 „Künstliche Beleuchtung“ und 7/4 „Sicherheitsbeleuchtung“.

3.2.3

Fußböden (§ 8 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR 8/1)

3.2.4

Türen, Tore/Ausgänge und Türen (§§ 10, 11 ArbStättV; § 11 GhVO)

§§ 10 und 11 ArbStättV sowie die ASR 10/1, 10/5, 10/6 und 11/1-5 enthalten weitergehende Regelungen zu Fluchtweglängen, zu Glastüren, zum Schutz gegen Ausheben von Türen und Toren sowie für kraftbetätigte Türen und Tore.

3.2.5

Verkehrswege, Rettungswege (§§ 17, 19 ArbStättV; §§ 7, 8, 9 GhVO)

Zu prüfen sind die weitergehenden Anforderungen aus §§ 17 und 19 ArbStättV und ASR 17/1, 2.

3.2.6

Fahrtreppen, Fahrsteige (§ 18 ArbStättV; § 9 GhVO)

Zu prüfen sind die speziellen Anforderungen des § 18 ArbStättV i. V. m. der ASR 18/ 1-3 zur sicheren Benutzbarkeit, der Sicherung von Quetsch- und Scherstellen und über Schalteinrichtungen.

3.2.7

Laderampen (§ 21 ArbStättV)

3.2.8

Raumabmessungen (§ 23 ArbStättV; § 3 GhVO)

Zu prüfen sind hier die weitergehenden Regelungen des § 23 ArbStättV.

3.2.9

Pausenräume (§ 29 Abs. 1 - 4 ArbStättV i. V. m. ASR 29/1-4)

3.2.10

Liegeräume (§ 31 ArbStättV i. V. m. ASR 31)

3.2.11

Umskleideräume (§ 34 Abs. 1 - 6 ArbStättV i. V. m. ASR 34/1-5)

3.2.12

Waschräume (§ 35 Abs. 1 - 4 ArbStättV i. V. m. ASR 35/1-4)

3.2.13

Verkaufsstände im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen, (§ 50 Abs. 1-5 ArbStättV).

4.

Besondere Prüfungsschwerpunkte für Büros

4.1

Lüftung

Bei der Beurteilung der Lüftung wird grundsätzlich unter freier Lüftung und technischer Lüftung unterschieden.

Die freie Lüftung kann durch einseitige Lüftung (z.B. Fenster in einer Außenwand) oder Querlüftung (z.B. Fenster in einer Außenwand mit gegenüberliegendem Lüftungsschacht) erfolgen.

Die erforderlichen Lüftungsquerschnitte richten sich nach dem gewählten Lüftungssystem, der Raumhöhe, -tiefe und -größe sowie der Tätigkeit, die in diesem Raum durchgeführt wird. Bei Büroräumen mit einseitiger Lüftung kann man einen erforderlichen Lüftungsquerschnitt von 200 cm²/m² Bodenfläche - jeweils für den Zuluft- und Abluftquerschnitt - zugrunde legen.

Lüftungstechnische Anlagen werden in kleineren bis mittleren Büros selten benötigt, da als Sichtverbindung nach außen in der Regel offenbare Fenster eingerichtet werden. Wenn Lüftungstechnische Anlagen erforderlich sind, so ist bei ihrer Auslegung ein Außenluftstrom von 20 - 40 m³/h Person zugrunde zu legen. Durch die Belastung von Tabakrauch ist der Außenluftstrom um 10 m³/h zu erhöhen. Bei der Auslegung der Anlage ist weiterhin die Raumluftgeschwindigkeit, die Luftfeuchtigkeit und die Luftreinigung zu betrachten. Häufig werden in Büros die Toiletten innenliegend angeordnet. Damit ist eine Lüftungstechnische Anlage erforderlich, deren Auslegung in der ASR 37/1 „Toilettenräume“ beschrieben ist. Die Lüftungstechnischen Anlagen sind hierbei so auszulegen, dass sie einen Luftwechsel von 30 m³/h je Toilette und 15 m³/h je Bedürfnisstand ermöglichen. Insgesamt darf der Luftwechsel das fünffache des Rauminhaltes nicht unterschreiten.

4.2

Beleuchtung

Je nach Nutzung der Büros sind nach § 7 ArbStättV und ASR 7/3 Nennbeleuchtungsstärken von 300 - 1.000 Lux erforderlich (Tab. nach Ziff. 4 ASR 7/3).

Für die mögliche spätere Nutzung mit Bildschirmarbeitsplätzen ist darauf hinzuweisen, dass hierfür wegen besonderer Anforderungen an Raumbedarf und blendfreie Aufstellung besondere Forderungen bestehen. Die Nutzung von Büroräumen mit Bildschirmarbeitsplätzen er-

fordert gemäß Bildschirmarbeitsverordnung i. V. m. den hierzu vorhandenen Richtlinien ZH 1/618 und ZH 1/535 eine Mindestfläche von 15 m²/Arbeitsplatz sowie blendfreie Beleuchtung gemäß DIN 5034. Hierauf ist in der Baugenehmigung hinzuweisen.

4.3

Fußböden

Fußböden in Räumen müssen eben (ohne Stolperstellen) und rutschhemmend sein (§ 8 ArbStättV).

4.4

Schutz gegen Lärm

In Arbeitsräumen mit überwiegend geistiger Tätigkeit und in Sozialräumen darf der Beurteilungspegel 55 dB(A) nicht überschreiten, bei einfachen und überwiegend mechanisierten Tätigkeiten dürfen 70 dB(A) nicht überschritten werden.

Bei der Festlegung des Beurteilungspegels sind die Geräusche der Betriebseinrichtungen der Büros und die von außen einwirkenden Geräusche zu berücksichtigen.